

Satzung für den Verein

lebenswürze.de, Zentrum für Familie und Recht e.V.

§ 1. Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenswürze.de, Zentrum für Familie und Recht. Er soll in das Vereinregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereines ist Alzenau.

§ 2. Zweck:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereines ist die die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vorträge und Informationsveranstaltungen zu den die Familie betreffenden Themen
 - Die Weiterentwicklung und Förderung der Rechtspflege durch z.B. Forschungsprojekte der einzelnen Organe der Rechtspflege in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Professionen um die Rechtsbeziehung zwischen den Menschen zu gestalten, Publikationen, Beiträge zur Evaluation das Familienleben betreffender Gesetzgebung
 - Verwirklichung der Maßnahmen der freien Jugendhilfe nach SGB VIII, z.B. durch Durchführung des begleiteten Umgangs
 - Diakonische Arbeit, Bibliodrama
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht für den Antragsteller nicht.

- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung kann auch Ausnahmen von der Beitragspflicht und andere Möglichkeiten der Beitragsentrichtung (z.B. durch Arbeitsleistung) enthalten.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes und
 - Tod des Mitgliedes.
- (5) Der Austritt aus dem Verein, ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hatoder
 - mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- (7) Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- (9) Das ausgetretene oder das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4. Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorstand wird hauptamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand hat den Verein in eigener Verantwortung zu leiten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Entscheidungen unternehmenspolitischer Fragen des Vereins
 - Strategische Planung gemeinsamer Themen des Zentrums

- Vorbereitung der Sitzungen des Vereins
 - Aufstellung des Jahresabschlusses
 - Erstellung des Wirtschaftsplanes des Vereines
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, über Staat und Gesellschaft im Namen des Vereins Erklärungen zu den, das Zentrum berührenden grundsätzlichen Fragen abzugeben. Von einer solchen Erklärung sollen die Mitglieder des Vereins unterrichtet werden.

§ 5. Mittel des Vereins

(1) Der Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen folgender Einnahmen:

- Beiträge der Mitglieder,
- gesonderte Umlagen aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erträge aus Vermögen,
- Mittel aus öffentlichen Haushalten,
- Spenden und Nachlässe
- Zuwendungen von dritter Seite
- sonstige Einnahmen

§ 6. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Aushang in den Vereinsräumen und durch Mitteilung auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit einer Frist von 3 Monaten einzureichen.
- (3) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und

des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7. Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum und E-Mail-Adressen und eventuell andere Adressdaten). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Soweit der Verein Mitglied eines Verbandes wird, müssen möglicherweise an diesen bestimmte Daten der Mitglieder weitergegeben werden,
- (3) Der Verein veröffentlicht Daten/Bilder seiner Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schaukasten] nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 8. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Markuskirche Schöllkrippen und die Peter und Paul Kirche Alzenau jeweils zu 1/2, zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke.